

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3e676ab2-a93a-3342-9913-ee2e91b203d0>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckbehälter Verfahren und Registrieren der Baumusterprüfung sowie Prüfung von Druckbehältern durch den Hersteller (TRB 505)
Amtliche Abkürzung	TRB 505
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Technische Regeln Druckbehälter

Verfahren und Registrieren der Baumusterprüfung sowie Prüfung von Druckbehältern durch den Hersteller (TRB 505)[\(2\)](#)

Ausgabe März 1984 (BArbBl. 3/1984 S. 80)

Zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 21. Mai 2001 (BArbBl. 8/2001 S. 107)

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Geltungsbereich	1
Allgemeines	2
Prüfauftrag	3
Baumusterprüfung und Baumusterprüfbescheinigung	4
Registrierung der Baumusterprüfung	5
Prüfung der Druckbehälter durch den Hersteller	6
Herstellerbescheinigung und Verzeichnis	7
Änderungen	8
Bestehende Baumusterprüfbescheinigungen	9
Standortgefertigte Druckbehälter	10
Abgrenzung des Begriffs Baureihe (1)	Anlage 1

Inhaltsübersicht	Abschnitt
	Anlage 2
	Anlage 3
	Anlage 4
	Anlage 5

Fußnoten

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) auf § 4 Abs. 3 der Druckbehälterverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel)

[\(1\) Red. Anm.:](#) Inhaltsübersicht wurde redaktionell angepasst.